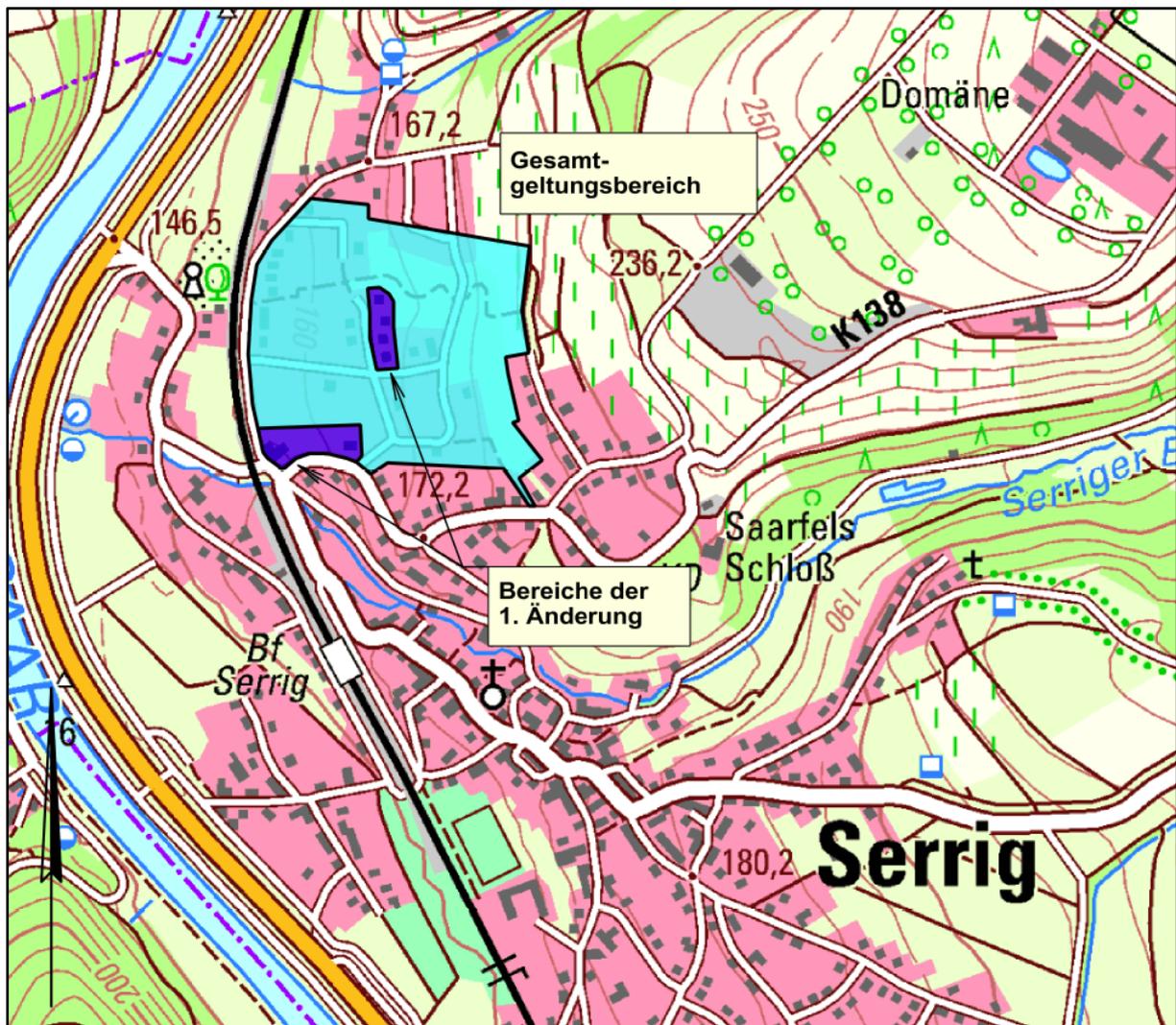


Verbandsgemeinde Saarburg

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Serrig Teilgebiet „Erlenburgert I“ – 1. Änderung

Verfahren gemäß § 13a BauGB
„Bebauungsplan der Innenentwicklung“



Stand: Satzungsausfertigung (November 2018)

BKS INGENIEURGESELLSCHAFT



STADTPLANUNG,
RAUM- / UMWELT-
PLANUNG GMBH
MAXIMINSTRASSE 17B
D-54292 TRIER / MOSEL
WEB: WWW.BKS-TRIER.DE

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	3
2	Verfahren	3
3	Erläuterungen zum Plangebiet	4
3.1	Abgrenzung des Plangebietes	4
3.2	Besitz- und Eigentumsverhältnisse	4
3.3	Erschließung	4
3.4	Altablagerungen	5
4	Planungsvorgaben	5
4.1	Fachplanungen	5
4.2	Schutzgebiete/-objekte.....	5
5	Begründung der Planinhalte	5
5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	5
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	6
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen	6
6	Beurteilung der Umweltbelange	6
6.1	Schutzgut Mensch.....	6
6.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
6.3	Schutzgut Boden	7
6.4	Schutzgut Wasser	7
6.5	Schutzgut Luft und Klima	7
6.6	Schutzgut Landschaft.....	7
6.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	7
6.8	Wechselwirkungen	7

1 Anlass und Ziel der Planung

Der aus dem Jahr 2002 stammende Bebauungsplan der Ortsgemeinde Serrig für das Teilgebiet „Erlenbungert I“ soll aktuell in zwei kleinen Teilbereichen an veränderte Planungsziele angepasst werden. Mit der 1. Änderung wird bezweckt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung in der bestehenden Ortslage zu schaffen. Das Erschließungsnetz zur Ver- und Entsorgung des Gebietes ist fertig gestellt sowie der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen abschließend erfolgt. Die Bauvorhaben sind als Einfamilienhausbebauung größtenteils realisiert.

Mit der vorliegenden Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung von 7 Baugrundstücken geschaffen werden. Hierzu ist es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2002) anzupassen. Es erfolgen lediglich Änderungen an den zeichnerischen Festsetzungen. Die bisherigen textlichen Festsetzungen bleiben von der hier vorliegenden 1. Änderung unberührt. Die getroffenen neuen zeichnerischen Festsetzungen gelten nur für den Geltungsbereich der 1. Änderung.

Die folgende Auflistung beschreibt die Änderungen im Einzelnen:

- Für den Geltungsbereich der 1. Änderung bleiben alle Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung unverändert erhalten. Es bleibt ein Allgemeines Wohngebiet bzw. ein Dorfgebiet festgesetzt.
- Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben ebenfalls unverändert festgesetzt bzw. werden unverändert übernommen.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen, die durch Baugrenzen festgesetzt werden, werden im WA-4 modifiziert und vergrößert. Hauptsächlich wird die westliche Baugrenze weiter nach Westen verschoben.
- Die beiden Baufelder im WA-5 und MD werden zusammengefasst, so dass hier noch ein weiteres Gebäude auf dem Flurstück 149 errichtet werden kann.

2 Verfahren

Es besteht in der Folge ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Die Planmaßnahmen sind insgesamt als Maßnahmen der Nachverdichtung und der Innenentwicklung anzusehen. Daher erfolgt für die Bauleitplanung ein Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren.

Die Durchführung eines Verfahrens nach §13a BauGB ist legitim, denn der vorliegende Bebauungsplan beabsichtigt keine gezielte Ausweisung von Bauland auf Flächen außerhalb der Ortslage, also ein sog. „Vorstoßen in den Außenbereich“, sondern er beabsichtigt die kleinräumige Fortentwicklung und Anpassung des bereits vorhandenen Gebietes entlang bestehender Erschließungsstraßen.

Die Anforderungen des § 13a BauGB werden erfüllt, denn:

- a) Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der moderaten Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innentwicklung (§ 13a Absatz 1 Satz 1 BauGB) - insbesondere die Nachverdichtung sind die Ziele des Bebauungsplans.
- b) Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt weniger als 20.000 m². Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, bestehen nicht (§ 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB).
- c) Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet (§ 13a Absatz 1 Satz 3 BauGB).

- d) Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor (§ 13a Absatz 1 Satz 5 BauGB).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt vollständig im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes. Es wird ein Teilbereich der bestehenden Satzung vom neuen Bebauungsplan der 1. Änderung „überlagert“. Es ist nicht beabsichtigt die zum Teil überlagerte Satzung aufzuheben. Mit der Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans werden die neuen Festsetzungen der 1. Änderung für den Teilbereich des Bebauungsplans an die Stelle der bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes treten.

In der Kommentierung (Ulrich Kuschnerus „der Sachgerechte Bebauungsplan“, 4. Auflage Seite 56, NR 80) wird zu diesem Thema wie folgt ausgeführt:

„Bebauungspläne sind nach dem Grundsatz „lex posterior derogat legi priori (Das spätere Gesetz verdrängt das frühere Gesetz) auch ohne ausdrücklichen Aufhebungsbeschluss jedenfalls nicht anwendbar, wenn ein zeitlich nachfolgender Bebauungsplan erlassen wird, der für denselben Geltungsbereich andersweitige Festsetzungen enthält. Der neue Bebauungsplan überlagert damit gleichsam den früheren Plan mit der Folge, dass dessen Festsetzungen das entgegengesetzte frühere Recht verdrängen, ohne es aufzuheben.“

3 Erläuterungen zum Plangebiet

3.1 Abgrenzung des Plangebietes

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Geltungsbereich der Planung hat insgesamt eine Größe von rund 10.447 m² und umfasst nachfolgend aufgelistete Flurstücke:

Flur 33: Flurstücks-Nr. 119, 120, 121, 122, 149, 148/3, 148/3, 148/5, 151/2 (teilweise), 151/3.

Der Planurkunde liegt eine digitale Karte zugrunde, welche im Januar 2016 durch die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg ausgegeben wurde. Die Verwendungsbefugnis liegt vor.

3.2 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die in die Planung einbezogenen Grundstücksflächen befinden sich in Privatbesitz.

3.3 Erschließung

Die Kosten für die Erschließung bzw. die Änderung/Anpassung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind insgesamt durch die Eigentümer im Geltungsbereich der Planung zu tragen. Hierzu sind vertragliche Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag, der vorab zwischen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde einerseits und den Grundstückseigentümern andererseits abgeschlossen wird, zu treffen.

3.3.1 Verkehrsmäßige Erschließung

Die wegemäßige Erschließung der von der Planung berührten Grundstücke erfolgt bislang über den Pretzer Weg, die Saarsteinstraße bzw. die Domänenstraße. Diese Erschließungssituation bleibt weiterhin erhalten.

3.3.2 Wasser/Abwasser

Die Wasserver- bzw. -entsorgung ist durch die Leitungen im Pretzer Weg, der Saarsteinstraße bzw. der Domänenstraße sichergestellt.

3.3.3 Elektrifizierung

Die Stromversorgung ist durch die Leitungen im Pretzer Weg, der Saarsteinstraße bzw. der Domänenstraße sichergestellt.

3.3.4 Abfallentsorgung

Der Pretzer Weg, der Saarsteinstraße bzw. der Domänenstraße gewährleisten die Abwicklung von Begegnungsfällen zwischen LKW und PKW.

3.3.5 Telekommunikation

Die Telekommunikation ist durch die Leitungen im Pretzer Weg, der Saarsteinstraße bzw. der Domänenstraße sichergestellt.

3.4 Altablagerungen

Altablagerungen im Geltungsbereich sind nicht bekannt.

4 Planungsvorgaben

4.1 Fachplanungen

Schutzgebietsausweisungen und Fachplanungen, die den Geltungsbereich der Planung betreffen, sind nicht bekannt. Über die mit dieser Planung verbundenen Konzeptionen sind keine Projekte und Planungsabsichten Dritter, die direkt oder indirekt das geplante Plangebiet berühren, bekannt.

4.2 Schutzgebiete/-objekte

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder sonstige biotopkartierte Flächen werden durch die Planung nicht tangiert.

5 Begründung der Planinhalte

Der Bebauungsplanentwurf enthält gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen. Er erfüllt nach § 30 Abs. 1 BauGB die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zulässig, wenn sie den darin getroffenen Festsetzungen nicht widersprechen und deren Erschließung gesichert ist. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden bauplanungsrechtliche Festsetzungen und Regelungen nachfolgend aufgeführter Belange vorgenommen.

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird unverändert aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen. Einer gesonderten Begründung zur jetzigen Festsetzung bedarf es nicht.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird unverändert aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen. Einer gesonderten Begründung zur jetzigen Festsetzung bedarf es nicht.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Das städtebauliche Ziel der Schaffung von Nachverdichtungspotentialen macht die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich. Diese sind im Bebauungsplan mittels Baugrenzen festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind an den jeweils westlich bzw. südlich liegenden Erschließungsstraßen orientiert und halten zu diesen einen Abstand von 3,0m ein. Von diesem Abstand ausgehend wird eine den Bestandsgebäuden gerecht werdende Bautiefe ermöglicht. Diese Ausrichtung der Baufelder und der möglichen Bautiefe spiegeln das städtebauliche Ziel wieder eine klare Raumkante entlang der jeweiligen Erschließungsstraßen zu schaffen. Ein deutliches Vor- oder Zurückspringen von Gebäuden soll insbesondere im WA-5 und MD nicht zugelassen werden. Insofern sind die vordere und hintere Baugrenze städtebaulich erforderlich. Um dennoch den zukünftigen Bauherren einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Anordnung ihrer Gebäude zu belassen, wurde auf die Festsetzung von Baulinien verzichtet.

6 Beurteilung der Umweltbelange

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Eingriffe aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes sind laut § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im Rahmen der Anwendung des § 13a BauGB ist eine förmliche Umweltprüfung nicht erforderlich. Entsprechend der Vorschrift des § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB bedarf es im Verfahren gemäß § 13a BauGB keines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB. Die Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und sachgerecht gegeneinander abzuwägen, bleibt davon unberührt.

6.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird von erheblichen, über das bestehende Maß hinausgehenden Verkehrslärmimmissionen nicht betroffen.

Bewertung:

Durch die Änderung des Bebauungsplans findet kein zusätzlicher Eingriff für das Schutzgut Mensch bzw. keine Verschlechterung der Immissionssituation statt.

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung kann bereits gemäß gültigem Bebauungsplan bebaut werden. Entsprechende Maßnahmen zur Kompensation und zum Ausgleich sind bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und umgesetzt worden.

Bewertung:

Der Änderungsbereich der 1. Änderung befindet sich in einem bereits baulich geprägten Bereich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Tiere und Pflanzen von einer baulichen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.

6.3 Schutzgut Boden

Durch die geplante Änderung wird kein mehr an Boden überbaut. Die bisher festgesetzten GRZ Werte werden für die 1. Änderung übernommen.

Bewertung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes trägt zu keiner wesentlichen Änderung der derzeitigen Situation bei.

6.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Bereich des zu ändernden Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Bewertung:

Aufgrund der geringen Änderung sind erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Die Grundsätze des WHG zur Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser können im Zuge von Baugenehmigungen umgesetzt werden. Änderungen treten durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ein. Das Schutzgut Wasser ist hiervon nicht betroffen.

6.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch die bereits vorhandene Bebauung im Baugebiet ist der gesamte Bereich aufgrund des Versiegelungsgrades als klimatisch vorbelastet anzusehen. Durch die Änderung werden keine wesentlichen zusätzlichen Versiegelungen zugelassen.

Bewertung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden wesentliche Änderungen des durch die bereits vorhandenen Festsetzungen möglichen Zustandes nicht erreicht. Spürbare Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima treten nicht ein.

6.6 Schutzgut Landschaft

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft wirken sich die geplanten Änderungen auf die Anzahl der baulichen Anlagen und die Stellung der baulichen Anlagen nur geringfügig aus. Durch die Lage des Planbereichs innerhalb einer bereits bestehenden Bebauung, ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszugehen. Im Übrigen wird die geplante Bebauung lediglich im Nahbereich wahrgenommen. Eine Fernwirkung kann durch die bereits vorhandene umgebende Bestandsbebauung ausgeschlossen werden.

Bewertung:

Das Schutzgut Landschaft wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

6.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches stehen keine Gebäude unter Denkmalschutz. Bodendenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

Bewertung:

Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.

6.8 Wechselwirkungen

Aufgrund der fehlenden erheblichen Auswirkungen nach Änderung des Bebauungsplans treten auch negative Wechselwirkungen nicht ein.

7 Hinweise & Empfehlungen

7.1 Archäologische Funde

Die angegebenen Planungsbereiche werden aufgrund von geographischen und topographischen Gesichtspunkten sowie aufgrund von zahlreichen archäologischen Fundstellen im unmittelbaren Umfeld von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler bzw. Funde nach §§ 3 und 16 DSchG RLP zutage treten können, die von ihrer Zerstörung fachgerecht untersucht werden müssen. Gemäß § 21 (2) DSchG RLP hat daher die rechtzeitige, d.h. mind. 2 Wochen vorher, Anzeige sämtlicher bodeneingreifender Maßnahmen zu erfolgen. Die vor Ort beschäftigten Baufirmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Notwendige archäologische Untersuchungen eines Kulturdenkmals und eine Bergung und Sicherung von Funden nach wissenschaftlichen und denkmalpflegerischen Standards können anfallen. Dieses kann einen zeitintensiven Aufwand bedeuten. Nach § 21 (3) DSchG RLP kann der Veranlasser der archäologischen Untersuchungen an den Kosten für diese beteiligt werden.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP).

7.2 Bergbau / Altbergbau

Die Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erlenbungert (I)“ liegen im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Julies“. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass in den Planungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Für die Unterlagen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände und Kriege verloren gingen.

Sollte bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

7.3 Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

7.4 Deutsche Bahn - Emissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls

von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

7.5 Radon

Die Plangebiete liegen innerhalb eines Bereiches, in dem lokal Erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) bittet die Ergebnisse der Radonmessungen mitgeteilt zu bekommen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich.

Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Flächen und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie und betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

7.6 Westnetz GmbH - Schutzzone Leitungen

Für die vorhandenen sowie die geplanten Erdkabeltrassen ist eine 1 m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Bepflanzung, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Fassung der Begründung unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde war, mit dieser vorliegenden Fassung übereinstimmt.

Serrig, den

.....
Dr. Egbert Adam
- Ortsbürgermeister -

(Siegel)